

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

BäderMeistPrV

Ausfertigungsdatum: 07.07.1998

Vollzitat:

"Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 15 G v. 23.5.2017 I 1228

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.7.1998 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerien für Wirtschaft und des Innern:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister für Bäderbetriebe/zur Meisterin für Bäderbetriebe erworben wurden, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um insbesondere folgende Aufgaben eines Meisters als Führungskraft in der Leitung von Bäderbetrieben wahrzunehmen und Fachangestellte für Bäderbetriebe auszubilden:
1. Mitwirken bei der Planung, Überwachung und Nutzung von Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung. Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes. Erkennen von Störungen sowie Veranlassen und Beaufsichtigen von Maßnahmen zu ihrer Behebung sowie Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmitteln. Sicherstellen der Qualität von Badewässern und der Hygiene nach den Rechtsvorschriften und betrieblichen Grundsätzen der Hygiene. Mitwirken beim Vorbereiten, Einleiten und Optimieren neuer Verfahren,
 2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; arbeitsplatznahe Qualifizierung durch systematisches Lernen am Arbeitsplatz; partnerschaftliches Verhalten zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Zusammenarbeit mit den übergeordneten Stellen und der Arbeitnehmervertretung; Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
 3. Mitwirken bei der Aufstellung von Ausgaben für Betriebs- und Bauaufwendungen und Vorprüfen von Unterlagen; Entwickeln und Umsetzen von Betriebszielen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen; Mitarbeit bei der Optimierung von Betriebsabläufen und der Festsetzung von betrieblichen Rahmenbedingungen; Einweisen und Überwachen von Fremdfirmen,
 4. Sicherstellen eines störungsfreien Badebetriebes, kundenorientierter Betriebsabläufe, sowie eines situationsgerechten Umgangs mit Badegästen, Planung und Durchführung von Schwimmunterricht, Sport-, Spiel- und Spaßangeboten, Organisation und Durchführung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten,

der Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen. Analyse des Besucherverhaltens und Entwicklung von Maßnahmen zur programmlichen Ausgestaltung, Mitwirken bei der Planung und Umsetzung von Marketingkonzepten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,

5. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluß "Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Fachangestellter für Bäderbetriebe oder Schwimmeistergehilfe und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 hat, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe umfasst:

1. den allgemeinen Teil nach § 4,
2. den fachtheoretischen Teil nach § 5,
3. den fachpraktischen Teil nach § 6 und
4. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Allgemeiner Teil

(1) Im allgemeinen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach "Grundlagen für kostenbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er organisatorische Erfordernisse des Betriebes, auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren, beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) Unternehmens-, Organisations- und Verwaltungsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) Organisationen und Verbände der Wirtschaft,

- e) Verwaltungswirtschaftslehre:
 - aa) Grundkenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens,
 - bb) Betriebsabrechnung,
 - cc) Akten- und Karteiführung,
 - dd) Anfertigen von Berichten und Statistiken;

2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
- b) Organisations- und Informationstechniken, Kommunikationstechnik,
- c) Kaufmännische Buchführung und Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach "Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnissen nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundgesetz:

- a) Grundrechte,
- b) Gesetzgebungsverfahren;

2. Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung;

3. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertrag,
- b) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- c) Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht,
- d) Tarifvertrag,
- e) Sozialversicherung,
- f) Mutterschutzgesetz,
- g) Jugendarbeitsschutzgesetz;

4. Bürgerliches Gesetzbuch:

- a) Allgemeiner Teil,
- b) Recht der Schuldverhältnisse,
- c) Sachenrecht;

5. Strafrecht;

6. Gesundheitsrecht, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz;

7. Umweltschutzrecht, insbesondere Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen.

(4) Im Prüfungsfach "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozeß des Einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
- a) Rolle des Meisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln | 1,5 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln | 2 Stunden, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Bädertechnik,
3. Bäderbetrieb,
4. Schwimm- und Rettungslehre,
5. Gesundheitslehre.

(2) Im Prüfungsfach "Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
 - a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
 - b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
 - c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,

- d) Energieformen, Energieumwandlung und Energieträger,
 - e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
 - f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biologische Zustände und Reaktionen im Wasser;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von:
- a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
 - b) Kraft, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 - c) Druck und Druckdifferenzen,
 - d) Strömungsvorgänge, Durchflußmengen,
 - e) Mischungsverhältnisse und Dosiermengen.

(3) Im Prüfungsfach "Bädertechnik" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über technische Kenntnisse verfügt, Zusammenhänge im Betrieb sowie Störungen erkennen und beurteilen und Maßnahmen zur Behebung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmbeckenwasseraufbereitung:
- a) Verfahren zur Schwimmbeckenwasseraufbereitung,
 - b) Schwimmbeckenwasserdesinfektion,
 - c) Bemessung von Wasseraufbereitungsanlagen,
 - d) Chemie der Wasseraufbereitung,
 - e) Analyseverfahren zur Kontrolle der Wasserqualität,
 - f) Anlagen und Geräte zur Förderung und Dosierung,
 - g) Chemikalien zur Wasseraufbereitung;
2. Heizungsanlagen und Systeme:
- a) Unterscheidung der verschiedenen Systeme,
 - b) Energiearten;
3. Lüftungsanlagen:
- a) Lüftungssysteme,
 - b) Klimaanlage;
4. Wasserversorgung:
- a) Auswirkungen auf die Wasseraufbereitung,
 - b) Brunnenwasserversorgung;
5. Sanitäranlagen:
- a) Armaturen,
 - b) Sanitärinstallationen;
6. Meß-, Steuer- und Regelanlagen;
7. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung:
- a) Gefahren durch Bäderchemikalien,
 - b) Chemikalienrecht,
 - c) alternative Energien,
 - d) Wärmerückgewinnung.

(4) Im Prüfungsfach "Bäderbetrieb" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Badebetrieb durch situationsgerechtes Verhalten steuern, Besucher durch entsprechende Maßnahmen ansprechen, gewinnen und halten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesprächsführung:
 - a) Techniken und Methoden der Gesprächsführung, Motivation,
 - b) Methoden der Konfliktlösung;
2. Spiel-, Spaß- und Sportangebote:
 - a) Bedarfsanalyse,
 - b) Organisation und Durchführung,
 - c) Grundsätze von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Im Prüfungsfach "Schwimm- und Rettungslehre" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die Fachkraft anzuleiten, daß diese Schwimmunterricht und Schwimmtraining planen und durchführen kann, sowie die Theorie des Rettungsschwimmens beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmunterricht und Trainingslehre:
 - a) Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts,
 - b) Trainingsaufbau, -wirkung und -ziele,
 - c) physiologische Wirkung des Trainings,
 - d) zielgerichtete Ernährung,
 - e) Wettkampfbestimmungen,
 - f) Bedingungen für Schwimmprüfungen;
2. Rettungslehre:
 - a) Rettungsschwimmen:
 - aa) Flossenschwimmen und Schnorcheln,
 - bb) Methodik und Didaktik des Strecken- und Tieftauchens,
 - cc) physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens,
 - dd) Methodik und Didaktik des Rettungsschwimmens,
 - ee) Bergen und Anlandbringen,
 - b) Rettungsmaßnahmen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen,
 - c) Rettungsmaßnahmen an Naturgewässern,
 - d) Ertrinkungstod und Badetod,
 - e) Rettungsgeräte für die Wasserrettung,
 - f) einfache Wiederbelebungsgeräte.

(6) Im Prüfungsfach "Gesundheitslehre" soll der der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Zusammenhänge zwischen der Funktion des Körpers und der Wirkung des Wasser beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Anatomische Grundkenntnisse:
 - a) Gewebe,
 - b) Kreisläufe (Blut, Lymphe),
 - c) Verdauung,
 - d) Bewegungsapparat;
2. Physiologische und psychologische Wirkung des Wassers:

- a) Temperatur, Druck und Auftrieb,
- b) Streßabbau und Steigerung des Wohlbefindens.

(7) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

1.	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	1 Stunde,
2.	Bädertechnik	1,5 Stunden,
3.	Bäderbetrieb	1,5 Stunden,
4.	Schwimm- und Rettungslehre	1 Stunde,
5.	Gesundheitslehre	1 Stunde.

(8) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Fach und Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport,
2. Management und Führungsaufgaben,
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach "Rettungsschwimmen und Schwimmsport" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Personen ohne Eigengefährdung retten und versorgen, die Schwimm- und einfachen Sprung- und Tauchtechniken vermitteln, sowie Schwimmtraining organisieren und durchführen kann. Im Bereich Rettungsschwimmen sind eine praxisnahe Rettungsübung mit anschließender 5-minütiger Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Aufbau einer Rettungskette sowie Wiederbelebungsversuche mit Gerät zu prüfen. Weiter können geprüft werden:

1. 100-Meter-Kleiderschwimmen mit Jacke und Hose mit sofort anschließendem 50-Meter-Retten und das Anlandbringen des zu Rettenden (Retter und zu Rettender sind mit Jacke und Hose bekleidet),
2. Anwendung von Befreiungs-, Transport- und Rettungsgriffen an Land und im Wasser,
3. Beherrschung der Techniken des Tauchens.

Im Bereich Schwimmsport hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er bei Wettkampftechniken in der Feinform Korrekturen vornehmen und die dazugehörigen Techniken vorführen und vermitteln kann.

(3) Im Prüfungsfach "Management und Führungsaufgaben" soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen einer Projektarbeit nachweisen, daß er als Führungskraft Veranstaltungen planen und durchführen sowie bei der Betriebsführung auftretende Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die Projektarbeit kann eine der folgenden oder auch anderen Aufgabenstellungen zum Gegenstand haben:

1. Planen und Durchführen eines Spiel- und Sportarrangements,
2. Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes,
3. Betriebliche Analysen, Personalplanung und Personaleinsatz,
4. Kommunikation, Motivation, Führungsstil und Führungsmiteinsatz.

Vorschläge des Prüfungsteilnehmers können berücksichtigt werden. Im Rahmen der Projektarbeit ist eine Hausarbeit anzufertigen und 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Projektarbeit und Konzeption,
2. Aufgaben des Personals und anderer Personen bei der Vorbereitung und Realisierung des Projekts,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. Zeitlicher und technischer Ablauf,
5. Material-, Kosten- und Einnahmenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
8. Nachbereitung.

Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe und das Fachgespräch vom Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Das Fachgespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Im Prüfungsfach "Betriebstechnische Situationsaufgabe" soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen von praxisnahen Situationsaufgaben nachweisen, daß er den technischen Betriebsablauf überwachen und steuern kann und gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit den reibungslosen Betriebsablauf sicherstellen und deren Erfolg unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse einschätzen kann. Folgende Situationen können Gegenstand der Aufgabe sein:

1. Normales Betriebsgeschehen,
2. In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen,
3. Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Dritte.

(5) In den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Prüfungsfächern ist praktisch zu prüfen. Die Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport | 45 Minuten, |
| 2. Betriebstechnische Situationsaufgabe | 1 Stunde. |

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Teilen der Prüfung und in den Prüfungsfächern "Management und Führungsaufgaben" und "Betriebstechnische Situationsaufgabe" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 8 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall zählt das letzte Ergebnis für das Bestehen.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 1816;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Muster

.....

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zu anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter
Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom
7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 40 der
Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden
ist, bestanden.

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen
dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013
(BAnz AT 20.11.2013 B2).

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 1998, 1817;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Muster

.....

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zu anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter
Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom
7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 40
der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert
worden ist, mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Ergebnisse der Prüfung	Note
I. Allgemeiner Teil
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
II. Fachtheoretischer Teil
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Bädertechnik
3. Bäderbetrieb
4. Schwimm- und Rettungslehre
5. Gesundheitslehre
III. Fachpraktischer Teil
1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport
2. Management und Führungsaufgaben
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe
IV. Berufs- und arbeitspädagogischer Eignung	
Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.	

(Im Falle des § 7: "Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin
wurde nach § 7 im Hinblick auf die am ... in ... vor ... abgelegte
Prüfung vom Prüfungsbestandteil ... freigestellt.")

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen
dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013
(BAnz AT 20.11.2013 B2).

Datum
Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)